

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 2	Mindelheim, 14. Januar	2021
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	3
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch die Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen	4
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2021	8

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Montag, 25.01.2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. „Klimaschutzarbeit“ - Rückblick 2020 und Ausblick 2021

2. Haushaltsplan 2021 des Landkreises Unterallgäu;
Vorbereitung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)
3. Vereinbarung über die Veranlagung und Einhebung von Abfallentsorgungsgebühren zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis Unterallgäu
4. Bericht zum Mäh- und Pflegekonzept an Grünstreifen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteilen an Kreisstraßen;
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.08.2020

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. Januar 2021

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen
durch die Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen

Die Firma Kerler Energie KG betreibt auf dem o. g. Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort befindet sich derzeit eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Betreiberin beantragte am 27.09.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Es wurde die Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffmengen und die Erhöhung der Gaserzeugungsmenge, die Montage eines gasdichten Tragluftdaches mit Gasspeicher auf dem Gärrestlager 2 und eine damit verbundene Erhöhung der Gasspeichermenge, der Bau eines offenen Gärrestlagers 3 mit Anpassung des Erdwalls, der Bau eines zweiten Entnahmeplatzes zur Gärrestentnahme sowie die Errichtung und der Betrieb eines Aktivkohlefilters zur Biogasreinigung beantragt.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 8.6.3.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten, beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 28.12.2020, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Januar 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV folgendes bekannt:

Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Unterallgäu seit heute, 14.01.2021, überschritten.

Er beträgt aktuell 209,9 (Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 14.01.2021, <http://corona.rki.de>).

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV unbeschadet der §§ 2 und 3 der 11. BayIfSMV damit touristische Tagesauflüge für Personen, die im Landkreis Unterallgäu wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt sind.
- Das Außerkrafttreten der Regelung kann angeordnet werden, wenn der Inzidenz-Wert von 200 seit mindestens sieben Tage in Folge unterschritten worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV).

Mindelheim, 14. Januar 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 737.525 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 680.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 302.328 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 117 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.584 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 117 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 8. Januar 2021
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.01.2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2021

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.762.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.263.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf 5.688.800 € festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.493.840 € (Verwaltungsumlage 779.840 € und 4.714.000 € Personalkostenumlage) und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 216.960 €. Die Personalkostenumlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 1.495.100 € (inkl. Sonderrücklagenbildung von 350.000 €), wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 1.196.080 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 299.020 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leisten der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 482.000 €; die am Ende des Rechnungsjahres nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 29.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahres nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben und zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Ottobeuren, 17. Dezember 2020

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Alex Eder

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Gz.: RvS - SG 12-1444-12/18/5 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alex Eder
Landrat